

# **Grundsicherungsgesetz**

---

Gesetz zur Reform der gesetzlichen  
Rentenversicherung und zur Förderung  
eines kapitalgedeckten  
Altersvorsorgevermögens

Altersvermögensgesetz - AVmG

vom 20.06.2001 BGBL. I S. 1310 ff

# Grundsicherungsgesetz

## Artikel 12 AVmG

Gesetz über eine bedarfsorientierte  
Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung

Grundsicherungsgesetz

GSiG

# Grundsicherungsgesetz

## ✦ Ziele

- ✦ ▶ Verhinderung verschämter oder verdeckter Armut im Alter oder bei voller Erwerbsminderung
- ✦ ▶ eigenständige Sozialleistung außerhalb der Sozialhilfe

# Grundsicherungsgesetz

## ✦ Berechtigter Personenkreis

✦ Gewöhnlicher Aufenthalt Bundesrepublik

✦ das 65. Lebensjahr vollendet

✦ das 18. Lebensjahr vollendet und voll  
erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs.. 2  
SGB VI

✦ Vom Antrag abhängig

# Grundsicherungsgesetz

---

- ✦ Anspruch setzt voraus, daß Berechtigter oder Ehepartner über kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen verfügen
-

# Grundsicherungsgesetz

- ✦ Hinsichtlich des Unterhalts von Angehörigen -  
Kinder oder Eltern - wird grundsätzlich vermutet,  
daß diese Angehörigen Bruttoeinkünfte unter  
100.000 Euro jährlich haben.

# Grundsicherungsgesetz

---

## ✦ Kein Anspruch besteht:

- ▶ wenn Angehörige vorhanden sind, die mehr als 100.000 Euro Gesamteinkommen haben
- ▶ für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ▶ wer die Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat

# Grundsicherungsgesetz

- ✦ Leistungen § 3
- ✦ Regelsatz
- ✦ + 15 % Regelsatz eines Haushaltsvorstandes
- ✦ + angemessene tatsächliche Kosten der Unterkunft/Heizung
- ✦ + Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- ✦ + 20 % des Regelsatzes bei Schwerbehinderung mit „G“

# Grundsicherungsgesetz

## ✦ Anspruchshöhe

✦ maßgeblicher Regelsatz	561,00 DM
✦ zuzüglich Zuschlag 15 %	84,15 DM
✦ Unterkunft und Heizung ca.	550,00 DM
✦ Kranken- u. Pflegevers.	220,00 DM
✦ Mehrbedarf bei Schwerk.	112,20 DM
<b>✦ insgesamt</b>	<b>1.527,35 DM</b>

03.12.2001 erstellt von Reiner Steffen -8-

# Grundsicherungsgesetz

---

## ✦ Trägerschaft und Zuständigkeit

- ✦ Träger der Grundsicherung sind Kreise und kreisfreie Städte - somit Kreis Unna -vermutlich als Selbstverwaltungsaufgabe -
- ✦ Zuständig für die Durchführung ist ebenfalls der Kreis Unna, allerdings wird dies gegenwärtig noch überlegt. ( über 4000 Fälle im Kreis)

# Grundsicherungsgesetz

- ✦ **Information und Zusammenarbeit**
- ✦ Rentenversicherungsträger informieren Kleinrentner, die eine Rente unter 1.650,00 DM erhalten über Ansprüche nach Grundsicherungsgesetz
- ✦ Träger der Grundsicherung und Rentenversicherungsträger sollen zusammen arbeiten

# Grundsicherungsgesetz

---

## ✦ Inkrafttreten

- ✦ Gem. Artikel 35 Abs. 6 AVmG tritt das Grundsicherungsgesetz am 01.01.2003 in Kraft